**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 26 (1918)

**Heft:** 12

Vereinsnachrichten: Rotkreuz-Chronik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Uns scheint diese Lösung eine richtige zu sein. Freilich ist die Leistung eines Kolonnenstührers eine freiwillige, ebenso wie die des Kolonnenangehörigen, wenn er aber zu seiner Wahl als Kolonneninstruktor seine Zustimmung gibt, so nimmt er eine Pflicht auf sich, für die er eine Entschädigung wohl verdient. Man darf nicht vergessen, daß die Instrutstoren viel Zeit opfern müssen. Der Arzt hat ohnedies wenig Sonntage sein eigen zu nennen, um so anerkennenswerter ist es, wenn er seine engbemessen freie Zeit opfert. Bei einer auf absoluter Freiwilligkeit beruhender Tätigkeit kann er aber auf Gradsold keinen Anspruch erheben, um so mehr er im Mobilisationsfall doch nicht

seiner Kolonne vorstehen kann; aber noch mehr, es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Kolonneninstruktor in vielen Fällen Mehrskosten erwachsen, so kennen wir Instruktoren, die sich eigens Unisormstücke anschaffen mußten, da scheint es uns nur recht und billig zu sein, wenn ihnen doch wenigstens für die Zeit ihrer Arbeit eine mäßige Entschädigung von seiten der patronisierenden Zweigsvereine verabsolgt wird. Wir möchten den Zweigsvereinen, die Kolonnen unterhalten, nahelegen, dem angedeuteten Beispiel zu folgen.

Für den schweiz. Rottreuz-Chefarzt: Isch er, Major.



# Rotkreuz=Chronik.

## Abgabe von Wälche an bedürftige Soldaten im Mai 1918.

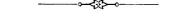
Die Nachfrage war im letzten Monat bedeutend weniger stark, so daß wir mit dem noch Vorhandenen gut auskommen konnten, allerdings standen die Ablösungen bevor und die Ansprüche werden mit der Einberufung neuer Truppenteile wohl wieder wachsen.

Es wurden abgegeben:

Hemden.		•	•	907	Taschentücher	·	•	215
Socken .			•	868	Handtücher		•	141
Unterhosen	•	•	,	428	Pantoffeln .			
Leibbinden			is.	4				

Der Gesamtwert dieser Wäschestücke beträgt rund: Fr. 8550

Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.



## Schweiz. Samariterbund.

## Aus den Verhandlungen der Zentralvorstandssitzung vom 27. April 1918.

Der Zentralvorstand beschließt, den Vertrieb der heurigen Bundesseierkarten im nämlichen Sinne wie letztes Jahr zu übernehmen. Die Anordnungen betreffend Organisation des Vertriebes, übernimmt die Geschäftsleitung, ebenso führt sie die weitern Unterhandlungen mit dem Bundesseierkomitee. Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1918 wird im Einverständnis mit der gastsgebenden Sektion Olten auf den 30. Juni sestgesetzt. Die an dieser Versammlung zur Veratung kommenden Geschäfte, wurden von der Geschäftsleitung vorbereitet und werden vom Zentralvorstande einer eingehenden Veratung unterzogen. Die nähern Mitteilungen werden den Sektionen auf dem Zirkularwege mitgeteilt werden.